



~ **Hauptausfertigung** ~

Satzung vom 19. Juni 2015

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Deuselbach vom 9. Dezember 2008

Der Orts Gemeinderat Deuselbach hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153, BS 2020-1) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. Seite 69, BS 2127-1) - alle in der jeweils geltenden Fassung - folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

In § 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) wird im Absatz 1

„b) Reihengrabstätten als Rasengrabstätten“ und

„f) Urnenrasengrabstätten“

eingefügt.

Damit erhält § 12 der Friedhofssatzung folgende Fassung:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten als Rasengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Gemischte Grabstätten
 - e) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten
 - f) Urnenrasengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Deuselbach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel 2

§ 16 (Urnengrabstätten) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird eingefügt: „und Urnenrasengrabstätten“

Nach Absatz 2 werden zwei neue Absätze (3 und 4) eingefügt:

„(3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden; die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Zusätzlich wird gestattet, in eine bereits belegte Urnenreihengrabstätte (§ 16 Absatz 2) eine weitere Urne beizusetzen, wobei die maximale Ruhezeit 30 Jahre beträgt.

(4) In jeder Urnenrasengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden; die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.“

Damit erhält § 16 der Friedhofssatzung folgende Fassung:

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten (12 Absatz 1 Buchstabe e) und Urnenrasengrabstätten (§ 12 Absatz 1 Buchstabe f).
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) In jeder Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden; die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Zusätzlich wird gestattet, in eine bereits belegte Urnenreihengrabstätte eine weitere Urne beizusetzen, wobei die maximale Ruhezeit der gesamten Grabstätte 30 Jahre nicht überschreiten darf.
- (4) In jeder Urnenrasengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden; die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel 3

In § 20 (Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften) werden nach Absatz 3 zwei neue Absätze (4 und 5) eingefügt:

„(4) Das besonders ausgewiesene Rasengrabfeld bleibt eben und in Rasen, der von der Friedhofsverwaltung regelmäßig gemäht wird. Für die Kenntlichmachung der Grabstellen sind nur stehende Grabmale in folgender Größe zulässig:

Höhe bis 0,35 m

Breite bis 0,50 m

Mindeststärke 0,14 m

Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit seitens des Friedhofsträgers oder seines Beauftragten sichergestellt. Die gesamte Rasenfläche muss zum Mähen freigehalten werden. Grabschmuck oder Gableuchten dürfen nur neben den Grabmalen aufgestellt werden.

(5) Das besonders ausgewiesene Urnenrasengrabfeld bleibt eben und in Rasen, der von der Friedhofsverwaltung regelmäßig gemäht wird. Für die Kenntlichmachung der Grabstellen sind nur flach liegende Grabsteine (Tafeln) in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m - jedoch ohne jegliche Einfassung - zugelassen. Diese Tafeln mit den Namen der Verstorbenen sind von den Angehörigen herstellen zu lassen und dürfen nicht mit erhabenen Buchstaben versehen sein. Der Einbau erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Von November bis März darf auf die Grabfläche eine Schale oder ähnliches gestellt werden. Während der Wachstumsphase muss die gesamte Rasenfläche zum Mähen freigehalten werden.“

Damit erhält § 20 der Friedhofssatzung folgende Fassung:

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur; Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 3. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
 4. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Stehende Grabmale:

Höhe	0,55 m bis 0,80 m
Breite bis	0,45 m
Mindeststärke	0,14 m
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
Stehende Grabmale:

Höhe	0,70 m bis 0,90 m
Breite bis	0,45 m
Mindeststärke	0,16 m
 - c) Wahlgrabstätten:
Stehende Grabmale:
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe	1,00 m bis 1,20 m
Breite bis	0,60 m
Stärke	0,18 m bis 0,22 m

 Die Ansichtsfläche darf 0,60 m² nicht übersteigen.
- (3) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
1. Stehende Grabmale:

Breite bis	0,50 m
Höhe	0,70 m bis 0,80 m
Mindeststärke	0,14 m
 2. Liegende Grabmale:

Größe bis	0,70 m x 0,80 m
Höhe der Hinterkante	0,15 m
- (4) Das besonders ausgewiesene Rasengrabfeld bleibt eben und in Rasen, der von der Friedhofsverwaltung regelmäßig gemäht wird. Für die Kenntlichmachung der Grabstellen sind nur stehende Grabmale in folgender Größe zulässig:
- | | |
|---------------|--------|
| Höhe bis | 0,35 m |
| Breite bis | 0,50 m |
| Mindeststärke | 0,14 m |

Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit seitens des Friedhofsträgers oder seines Beauftragten sichergestellt. Die gesamte Rasenfläche muss zum Mähen freigehalten werden. Grabschmuck oder Grableuchten dürfen nur neben den Grabmalen aufgestellt werden.

- (5) Das besonders ausgewiesene Urnenrasengrabfeld bleibt eben und in Rasen, der von der Friedhofsverwaltung regelmäßig gemäht wird. Für die Kenntlichmachung der Grabstellen sind nur flach liegende Grabsteine (Tafeln) in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m - jedoch ohne jegliche Einfassung - zugelassen. Diese Tafeln mit den Namen der Verstorbenen sind von den Angehörigen herstellen zu lassen und dürfen nicht mit erhabenen Buchstaben versehen sein. Der Einbau erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Von November bis März darf auf die Grabfläche eine Schale oder ähnliches gestellt werden. Während der Wachstumsphase muss die gesamte Rasenfläche zum Mähen freigehalten werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen §§ 12, 16 und 20 der Friedhofssatzung außer Kraft.

Deuselbach, den 19. Juni 2015

Ortsgemeinde Deuselbach


(Klaus Hölzemer)
Ortsbürgermeister

